

WVC Satzung vom 02. Oktober 2015 in der Fassung vom 10. Februar 2018

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Wassersport-Vereinigung Cassel e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist in das Amtsregister Kassel unter Nr. 724 eingetragen.
- (3) Der Verein wurde am 19.06.1919 gegründet. Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und in den für seine Abteilungen zuständigen Fachverbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977). Er verhält sich parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Der Verein verfolgt vorrangig folgende Zwecke:
 - a) Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b) den Kinder- und Jugendsport sowie den gesundheitsfördernden Breiten- und Freizeitsport zu fördern
 - c) Sportangebote im Rahmen der offenen Altenhilfe zu organisieren
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder einer Aufwandsentschädigung keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Aufwandsentschädigung steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Sie kann nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Ehrenamtspauschale gezahlt werden
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung aus beruflichen, rassistischen oder religiösen Gründen ist nicht statthaft.
- (3) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene (ab 18. Lebensjahr)
 - Jugendliche (14.-17. Lebensjahr)
 - Kinder (unter 14. Lebensjahr)
 - Ehrenmitglieder
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - die Vereinssatzung anzuerkennen,
 - die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
 - das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten,[^]
 - die Anordnungen des Vorstands sowie die Beschlüsse des Hauptausschusses und der Mitglieder-

versammlung zu respektieren und

- die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

- (5) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und die mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
- (7) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er wird mit einer Frist von vier Wochen zum nächst folgenden Quartalsende gültig. Die Beitragspflicht erlischt mit dem auf den Austritt folgenden Monat. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4 - Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Aufnahmegebühren und monatliche Mitgliedsbeiträge.
- (2) Zusätzliche Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift mit Einzugsermächtigung eingezogen. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (5) Über eine Stundung, Ermäßigung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 5 - Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind berechtigt Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie auch wählbar.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Übungs- und Veranstaltungsstätten unter Beachtung der dort gültigen Platz-, Hallen bzw. Hausordnung zu benützen.
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesen bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Ehrenrat zu.
- (5) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 6 - Ordnungsmittel (Vereinsstrafen)

- (1) Verstöße gegen die in §3 Abs. 4 genannten Pflichten können vom Ehrenrat geahndet werden.
- (2) Als Ordnungsmittel können gegen ein Mitglied im Rahmen eines Vereinsordnungsverfahrens verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis
 - d.) Ausschluss aus dem Verein.

- (3) Über das gegen ihn beschlossene Ordnungsmittel ist das betroffene Mitglied schriftlich zu informieren. Dem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen die vom Ehrenrat ausgesprochene Bestrafung zu. Die Beschwerde ist innerhalb 14 Tagen nach Zugang schriftlich einzulegen. Über den Widerspruch des Mitglieds entscheidet der Hauptausschuss (vgl. § 10d der Satzung) abschließend.

§ 7 - Ausschluss von der Mitgliedschaft

- (1) Der Vereinsausschluss eines Mitgliedes ist als zulässig anzusehen, wenn
- a. das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt und dadurch das Ansehen des Vereins nach außen hin in mehr als unerheblicher Weise schädigt.
 - b. das Mitglied in erheblicher Weise gegen die ihm aufgrund der Satzung obliegenden Verpflichtungen (z.B. regelmäßige Beitragszahlungen) verstößt .
 - c. ein unsportliches Verhalten gegeben ist, aus welchem sich auch für andere Vereinsmitglieder Nachteile ergeben.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der *Ehrenrat* auf Antrag nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Mitgliedes. Die Entscheidung fällt mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Ehrenrates und muss dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Beifügung der die Entscheidung tragenden Gründe bekannt gegeben werden.
- (3) Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen und der Vorlage von Beweisen gestellt werden. Bis zur Entscheidung über den Antrag kann der Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Ehrenrates kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der Entscheidung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Mitglieder haben bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ihre Beitragsverpflichtungen zu erfüllen. Sie haben sobald die Entscheidung des Ausschluss endgültig ist, die ihnen zur Verfügung gestellten vereinseigene Gegenstände (z.B. Schlüssel, Sportgerät) usw. zurück zu geben.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 9)
2. der Hauptausschuss (§ 10)
3. weitere Ausschüsse (§ 11)
4. die Mitgliederversammlung (§ 12)
5. die Jugendvollversammlung (§ 9 Abs.5)
6. der Ehrenrat (§ 13)

§ 9 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden für den Geschäftsbereich Sport
 - c) einem stellvertretenden Vorsitzenden für den Geschäftsbereich Finanzen
 - d) einem stellvertretenden Vorsitzenden für den Geschäftsbereich Öffentlichkeit und Marketing
 - e) der/dem Jugendvertreter_in.
- (2) Der Vorstand führt den Verein im Rahmen dieser Satzung. Die Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

- (3) Alle fünf Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- (4) Die/ Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die/ Der Jugendvertreter_in wird durch die Jugendvollversammlung gewählt. Sie/Er ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
Der Jugendversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins im Alter von 7 bis 21 Jahren an. Sie hat die Aufgabe die außersportliche Jugendarbeit im Verein zu organisieren. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
- (6) Alle Vorstandmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind.
- (8) Der Vorstand entscheidet bei seiner Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstands unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

§ 10 - Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Geschäftsbereich Sport und je einem/einer Vertreter_in der Sportabteilungen.
- (2) Er koordiniert den Sportbetrieb im Verein. Er tagt mindestens einmal im Kalendervierteljahr.

§ 11 - Weitere Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben (z.B. Bauausschuss, Veranstaltungsausschuss,...). Geleitet werden die Ausschüsse von einem Vorstandsmitglied.

§ 12 - Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrats müssen dem Verein seit mindestens 10 Jahren angehören.
- (3) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann nicht, wer Mitglied des Vorstandes oder des Hauptausschusses ist. Zusätzlich werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, die im Fall eines nicht nur vorübergehenden Ausfalls eines Ehrenratsmitglieds zum Einsatz kommen.
- (4) Der Ehrenrat ahndet Verstöße der Mitglieder gegen die Vereinsatzung, Vereinsordnungen oder Vereinsinteressen. Er kann von einem Mitglied angerufen werden, um Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Vereinsmitgliedern zu schlichten.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, vor dem Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen, den Ehrenrat anzuhören.
- (6) Der Ehrenrat ist unabhängig und unterliegt nicht den Weisungen anderer Vereinsorgane.

§ 13 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Einberufung hat schriftlich mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126a BGB erfolgt.
- (3) Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter_innen,
 - b) Bericht der Kassenprüfer_innen,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen:
 - alle zwei Jahre: Vorstand und Mitglieder des Ehrenrates;
 - jährlich: Kassenprüfer_innen,
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch einen begründeten Antrag, der den Zweck enthalten muss, von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen.
- (5) Die/Der 1. Vorsitzende oder eine_r seiner Stellvertreter_innen leiten die Versammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder sind ab 16 Jahren stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Nichtabstimmende und Enthaltungen nicht mitzählen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handheben oder durch schriftliche Abstimmung. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem/der Versammlungsleiter_in schriftlich vorliegt. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter_in und dem/der Protokollführer_in zu unterschreiben ist.

§ 14 - Kassenprüfer_innen

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie *die* Prüfung des Jahresabschlusses. Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Hauptausschusses können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

§ 15 - Abteilungen des Vereins

- (1) Die Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem/einer Abteilungsleiter_in geleitet. Er/Sie wird alle zwei Jahre in der Abteilungsversammlung gewählt. Er/Sie vertritt die Abteilung im Hauptausschuss.
- (2) Die/der Abteilungsleiter_in hat die Aufgabe, die Abteilung sportlich und organisatorisch zu leiten. Sie/Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 16 - Protokollierung

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Abteilungsversammlungen ist zu protokollieren. Außerdem sind Protokolle der Sitzungen des Hauptausschusses und des Vorstandes anzufertigen.

- (2) Die Protokolle sind von dem/der Protokollführer_in und dem/der Sitzungsleiter_in zu unterzeichnen.
- (3) Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Eine Aufbewahrung auf Datenträgern ist zulässig.

§ 17 - Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliedsdaten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, erworbene Trainerlizenzen, Funktionen im Verein.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Internetpräsenz (Homepage, Social Medien, ...) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmer- und Ergebnislisten von Wettkämpfen sowie bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre). Die Veröffentlichung bzw. die Übermittlung von Daten beschränkt sich auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und –soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem/der Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung bzw. die Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Internetpräsenz.
- (3) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Internetpräsenz berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht: Name, Vorname, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und- soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtsdatum. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung bzw. Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung bzw. Übermittlung. Andererseits entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Internetpräsenz und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen bzw. Übermittlungen.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht zulässig.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und dem Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 18 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder weniger als zehn beträgt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 19 - Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 02.10.2015 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.